

- 3) Anschließerkklärung von 100 Handwerkern in Zwickau, Friedrich Graf und Genossen,
- 4) Petition von 229 Handwerkern in Falkenstein und Elfeld, Karl August Simon und Genossen,
- 5) Petition des Handwerkervereins in Mittweida,
- 6) Petition des Gewerbevereins in Roswein,
- 7) Anschließerkklärung der Sattlerinnungen in Penig, Rochlitz, Kaufzig und Geithain, Johann Traugott Wieland und Consorten.

Der Inhalt dieser Eingaben stimmt in der Hauptsache mit dem der Petition des Chemnitzer Handwerkervereins überein, und nur in den Petitionen aus Glauchau, so wie aus Falkenstein und Elfeld sind noch schärfer, als in jener, zwei Hindernisse des Wanderns der Handwerksgefallen hervorgehoben, nämlich einmal der Umstand, daß in Sachsen eine sechsjährige Militärdienstzeit bestehe, und dann, daß den Handwerkern das Wandern nach Frankreich, nach Belgien und nach der Schweiz verboten sei. In der Petition aus Falkenstein und Elfeld ist aber namentlich das Gesuch enthalten, man möge darauf antragen, daß dieses Verbot wieder aufgehoben werde, und die Glauchauer Petition bezeichnet es als wünschenswerth, daß die sechsjährige Militärdienstzeit auf eine dreijährige, wie sie in Preußen bestehe, herabgesetzt werde.

Die unterzeichnete Deputation hat sich, so weit nöthig, unter Zuziehung eines Königl. Commissars, über folgende Fragen berathen:

I. ob dem Beschlusse der ersten Kammer (unter a.), wie er hinsichtlich der Beschränkung des Wanderns auf ein gewisses Lebensalter zu Gunsten gewisser Gewerbsgehülften in der oben dargestellten Weise gefaßt worden ist, beizutreten,

II. ob dem Beschlusse derselben Kammer (unter b.) in Bezug auf die Ertheilung der Dispensationen von dem Wandern beizupflichten,

III. ob die Herabsetzung der sechsjährigen Militärdienstzeit auf eine dreijährige zu bevorworten und

IV. ob ein Antrag auf Wiederaufhebung des Verbots des Wanderns der Handwerker nach Belgien, Frankreich und nach der Schweiz zu empfehlen sei.

Anlangend

zu I.

so kann die Deputation der geehrten Kammer nur anrathen, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten. Es giebt nämlich eine Menge zünftiger und unzünftiger Gewerbsgehülften, z. B. Brauer, Branntweinbrenner, Müller, Gärtner, Papiermacher, Sattlindrucker, Formstecher, Buchdrucker, Maurer, Zimmerleute, Schornsteinfeger ic., welche nie in die Lage kommen, ihr Gewerbe auf eigne Hand betreiben zu können. Der selbstständige Betrieb dieser Gewerbe erfordert in der Regel theils ein bedeutendes Anlagecapital, theils auch eine höhere technische und gewerbliche Ausbildung; in der Regel gehen aber beide Erfordernisse jenen Gewerbsgehülften ab, so daß sie bei aller Brauchbarkeit in der untergeordneten Stellung als Gehülften beim besten Willen nicht im Stande sind, ein Etablissement in größerer oder geringerer Ausdehnung selbstständig zu begründen. Sie sind mit unabweisbarer Nothwendigkeit auf diese untergeordnete Stellung verwiesen. Wenn sie daher in dem Alter von 40 Jahren die erforderliche Körperkraft und Geschicklichkeit noch besitzen und gleichwohl am Wandern, d. h. am Ausschicken von Arbeit in ihrem Gewerbe behindert werden, so sind sie nicht selten in eine wahrhaft traurige Lage und in die

Unmöglichkeit versetzt, sich ihr Brod zu verdienen. Sie sind, wenn sich ihnen in der Heimath keine Gelegenheit darbietet, auf ihr Gewerbe Arbeit zu finden oder als gewöhnliche Handarbeiter oder Tagelöhner ihr Brod zu verdienen, in dem Falle, bei aller körperlichen Arbeitskraft dem öffentlichen Armenwesen anheim zu fallen. Gilt dies Alles nicht bloß von denjenigen, welche als Gewerbsgehülften bei Sattlindruckereien verwendet werden, d. h. von Druckern und Formstechern — wie dies die zweite Kammer des vorigen Landtags angenommen hat — sondern auch von allen den Gehülften der obengenannten Gewerbe, so kann man, wie bereits bemerkt, der geehrten Kammer nur empfehlen:

dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

II.

Eben so empfiehlt man,

dem Vorschlage der jenseitigen Kammer bezüglich der Wanderdispensationen beizupflichten,

da er in der Hauptsache mit dem Beschlusse der zweiten Kammer des vorigen Landtags übereinstimmt, und der von der letztern gemachte Vorschlag, über angebrachte Dispensionsgesuche das Gutachten nach Befinden der Innung, jedenfalls aber des Gemeinderaths zu hören, durch die Erwägung erledigt werden dürfte, daß die Befragung der Innung und des Gemeinderaths ohnehin in das Ermessen der Behörden gestellt ist, und daß die Dispensionsgesuche der Mehrzahl nach bei städtischen Behörden angebracht werden.

III.

Was die gebetene Herabsetzung der sechsjährigen Militärdienstzeit auf eine dreijährige betrifft, so muß die Deputation Bedenken tragen, die Bevorwortung dieses Gesuchs bei der Staatsregierung zu empfehlen. Sie verkennt keineswegs das Ansprechende, was auf den ersten Augenblick in dem Wunsche der Herabsetzung der Militärdienstzeit liegt.

Allein man hat sich Seiten der Ständeversammlung, bei welcher diese Frage namentlich auch auf dem Landtage 1832 in Anregung gebracht worden ist, überzeugt, daß eine sechsjährige Dienstzeit sogar einer fünfjährigen, geschweige denn einer dreijährigen bei weitem vorzuziehen sei. Noch auf gegenwärtigem Landtage hat der Staatsminister des Kriegs — eine Angabe, welcher Glauben zu schenken man alle Veranlassung hat — in der ersten Kammer erklärt, daß bei nur fünfjähriger Dienstzeit jährlich 500 junge Männer mehr als zeither in die Reihen des Militärs eingestellt und ihren bürgerlichen Berufen entzogen werden, und dadurch Kosten für die Staatscasse entstehen müßten, die beiläufig auf ungefähr 90,000 Thlr. — jährlich berechnet worden sind, wozu noch kommt, daß bei einer sechsjährigen Dienstzeit die Mannschaften während des sechsten Jahres eigentlich gar nicht oder nur auf kurze Zeit einberufen werden.

Die Deputation stellt daher den Antrag:

das Gesuch der Petenten um Herabsetzung der Militärdienstzeit auf eine dreijährige auf sich beruhen zu lassen.

IV.

Was das von den Petenten erwähnte Verbot des Wanderns der Handwerksgefallen nach Frankreich, Belgien und der Schweiz anlangt, so bemerkt die Deputation, daß ihr nur das Verbot des Wanderns nach der Schweiz bekannt ist, welches auf den mittelst Verordnung vom 6. Juli 1835 publicirten Beschlüssen des deutschen Bundes vom 15. Januar und 12. März